

im Zeitraum von 2011 bis 2013. In der Folge wurde der EAZIPA durch Anordnung des KM RB vom 21. Oktober 2013¹³⁴⁴ erneut die Erteilung der Tätigkeitserlaubnis für die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten im Bereich der Musik verweigert.¹³⁴⁵

11. Fazit

Unterschiede bezüglich der Entwicklungsstufen, des Tätigkeitsumfangs und der praktischen Hindernisse, gegen die Verwertungsgesellschaften bei ihrer Tätigkeit ankämpfen müssen, zeugen auf den ersten Blick von einer Heterogenität der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern der Region. Obwohl diese Wahrnehmungskörperschaften kein gänzlich einheitliches Bild abgeben, können zwischen einigen von ihnen Parallelen gezogen werden. Eine davon stellt mit Sicherheit der Umstand dar, dass sie gelegentlich auch selbst einer effektiven kollektiven Rechtswahrnehmung im Wege stehen.

In Slowenien war das System der kollektiven Rechtswahrnehmung bis 2013 stark von den Rivalitäten und angespannten Beziehungen belastet, die zwischen einigen der Verwertungsgesellschaften, insbesondere SAZAS, ZAMP Slow und Zavod IPF, hinsichtlich der kollektiven Wahrnehmung des Vergütungsanspruchs für die Ton- oder Bildaufnahmen gewisser Werkkategorien für private oder sonstige eigene Bedürfnisse bestehen. Vergleichbare Beziehungen herrschten auch zwischen einigen anderen Verwertungsgesellschaften wie SAZAS und Zavod AIPA in Bezug auf die Wahrnehmung des Rechts der Kabelweiterleitung von audiovisuellen Werken. Der Hinweis, dass von diesem Konkurrenzverhalten und vom Mangel an Bereitschaft zur Zusammenarbeit die jeweiligen Rechteinhaber am meisten betroffen sind, erübrigt sich fast von selbst. Um die Lücke im slowenischen

1344 http://prophon.org/NewsFiles/Zapoved_MK_21.10.13.pdf und http://prophon.org/display.php?bg/новини/146//Министерство_на_културата_отказа_регистрация_на_сдружение_ЕАЗИПА (Stand 2. Mai 2014).

1345 Die EAZIPA versuchte in diesem Zusammenhang erfolglos, eine Kartellvereinbarung zwischen KM RB, Muzikautor und Profon nachzuweisen. http://prophon.org/display.php?bg/новини/188//Абсурдните_обвинения_на_ЕАЗИПА_за_картел_между_ПРОФОН%2C_Музикаутор_и_МК_паднаха_и_в_съда (Stand 2. Mai 2014).

Wahrnehmungssystem bei der kollektiven Wahrnehmung dieses Vergütungsanspruchs¹³⁴⁶ so schnell wie möglich zu schließen, ist ein enges Zusammenwirken der Verwertungsgesellschaften notwendig. Die Einzelheiten der Vereinbarung zwischen den betroffenen Verwertungsgesellschaften SAZAS, SAZOR, ZAMP, Zavod IPF und Zavod AIPA aus dem Jahr 2013 in diese Richtung sind nicht bekannt. Fest steht nur, dass alle diese Verwertungsgesellschaften die Organisation SAZOR bevollmächtigten, für sie die Inkassotätigkeit auszuüben.

Als eine potenzielle Kooperationsform bietet sich auch die Errichtung einer neuen Verwertungsgesellschaft für die Wahrnehmung des betreffenden Vergütungsanspruchs an, deren gleichrangige Gründer die konkurrierenden Wahrnehmungskörperschaften wären. Auf diesem Wege würde eine Zweckgemeinschaft mit wenig Spielraum für Rivalitäten entstehen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Gründung einer Organisation in Anlehnung an die deutsche Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ). Diese ist selbst keine Verwertungsgesellschaft, sondern eine Form der Kooperation zwischen den Verwertungsgesellschaften bezüglich der Vergütung für die private Vervielfältigung.¹³⁴⁷

Im breiteren Kontext der verstärkten Zusammenarbeit zwischen den slowenischen Verwertungsgesellschaften ist die Initiative zu begrüßen, einen einheitlichen Abrechnungsbeleg oder eine Sammelrechnung für alle Verwertungsgesellschaften einzuführen.¹³⁴⁸

Eine mit Slowenien vergleichbare Lage bestand bis vor kurzem in Mazedonien hinsichtlich der Konkurrenz zwischen den Gesellschaften KOMIP und MMI; auch sie brachte nur Nachteile für die Inhaber der betreffenden verwandten Schutzrechte mit sich. Zudem resultierte sie in einer Irreführung der zahlenden Nutzer, weil die KOMIP zur Ausübung der Tätigkeit der kollektiven Rechtswahrnehmung nicht dem Gesetz entsprechend berechtigt war.

1346 S. oben, 2.5 Zavod IPF.

1347 Vogel, Wahrnehmungsrecht und Verwertungsgesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme im Hinblick auf die Harmonisierung des Urheberrechts in der Europäischen Gemeinschaft, GRUR 1993, 513 (516 f.); Kreile, Die Zusammenarbeit der Verwertungsgesellschaften unter der Aufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes, GRUR 1999, 885 (887 ff.).

1348 <http://www.sazas.org/javnost/articleid/394/cbmoduleid/578.aspx> (Stand 8. Mai 2014).

Die geschilderten Zustände in den beiden Ländern erwecken den Eindruck, dass die betreffenden Verwertungsgesellschaften mehr um ihre eigenen Interessen und weniger um die der Rechteinhaber bemüht sind. Denn wenn das Gegenteil zuträfe, würden sie eine zügige und auf einem Kompromiss beruhende Lösung und kein Kräftemessen im Kampf um Wahrnehmungssparten anstreben.

Des Weiteren ist in einigen Ländern der Region die deutliche Dominanz einer Verwertungsgesellschaft auf dem Wahrnehmungsmarkt zu erkennen. Diese Dominanz kann allerdings unterschiedliche Erscheinungsformen annehmen und ist nicht notwendigerweise als negativ zu bewerten. In Kroatien beispielsweise spielt die Verwertungsgesellschaft HDS ZAMP im gesamten Bereich der Rechtewahrnehmung die zentrale Rolle. Von insgesamt acht tätigen Verwertungsgesellschaften haben nur drei, nämlich ARS CROATICA, ZANA und DHK, die HDS ZAMP nicht mit dem Inkasso oder der Ausübung von fachlichen Tätigkeiten in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung betraut.

Die Vorteile dieser Entwicklung sind durchaus ersichtlich. Sie bestehen u. a. in einer Vereinfachung des Inkassoverfahrens, die insbesondere die Nutzer schätzen dürften, und in der potenziellen Senkung der Verwaltungskosten. Auf der anderen Seite ist aber auch der Wunsch der Rechteinhaber in einzelnen Kunstsparten verständlich, dass ihre Rechte von den eigenen Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, die ihre spezifischen Interessen adäquat vertreten können. Ungeachtet dessen kann eine Erlaubniserteilung an Körperschaften, die offensichtlich über unzureichende fachliche, technische und möglicherweise auch wirtschaftliche Kapazitäten verfügen, um alle Aspekte der Wahrnehmungstätigkeit ausüben zu können, nicht gänzlich gerechtfertigt werden.

Eine vergleichbare Situation bestand bis 2012 auch in Bosnien und Herzegowina, wo die Verwertungsgesellschaft UZUS diese Tätigkeiten auch für die Verwertungsgesellschaften KVANTUM und ELTA-KABEL ausübte. Allerdings konnte man sie nicht als die dominante Wahrnehmungskörperschaft auf diesem Gebiet bezeichnen, da sie selbst wenig Erfahrung in der Rechtewahrnehmung hatte. Dafür agiert jetzt auf dem Gebiet von Bosnien und Herzegowina eine andere Verwertungsgesellschaft, die AMUS, die angesichts ihrer alleinigen Existenz auf dem Wahrnehmungsmarkt als dominant anzusehen ist.

Das UrhG Kro (Art. 158 Abs. 2) ermöglicht die Ausübung von fachlichen Tätigkeiten in Verbindung mit der kollektiven Rechtewahrnehmung durch eine andere Verwertungsgesellschaft. Diese Lösung kann tatsächlich für die

Gründung neuer Verwertungsgesellschaften förderlich sein und als geeignete Lösung bis zum Aufbau eigener Kapazitäten junger Wahrnehmungskörperschaften dienen. Wenn sie allerdings dauerhaft zur Art und Weise der Ausübung von Wahrnehmungstätigkeit wird, bestehen Fehlstellungen im nationalen Wahrnehmungssystem, die nach anderen Lösungen verlangen. Als eine Lösungsmöglichkeit bietet sich eine partielle Konzentration verwandter Verwertungsgesellschaften, wie zum Beispiel DHK, DZNAP und ZANA, im Rahmen einer neuen Verwertungsgesellschaft an. Diese Konzentration könnte sich positiv auf die technische, fachliche und finanzielle Grundlage der Wahrnehmung durch diese neuen Verwertungsgesellschaften auswirken und sie zu einer selbstständig funktionierenden Wahrnehmungskörperschaft machen.

Angesichts des Bestehens einer leistungsfähigen und offensichtlich vertrauenswürdigen Verwertungsgesellschaft mit viel Erfahrung einerseits und der Größe des Staatsgebiets andererseits, bietet sich die Option an, die verschiedenen Verwertungsgesellschaften in der HDS ZAMP zusammen zu führen und diese in einen neuen »Generalisten« oder nationalen »One-Stop-Shop« umzuwandeln. Letztlich übt diese Verwertungsgesellschaft ohnehin den Großteil der Wahrnehmungstätigkeit in Kroatien aus. Allerdings würde sich bei der Wahl dieser Option die Frage stellen, ob diese Schwerpunktverlagerung und Verallgemeinerung für die Musikurheber und die Gründer der HDS zufriedenstellend wäre.

Die Dominanz einzelner Verwertungsgesellschaften kann man auch bei der SOKOJ Serb in Serbien, der ZAMP Mzd in Mazedonien, der PAM CG in Montenegro und, wie oben erwähnt, der AMUS in Bosnien und Herzegowina beobachten. Im Unterschied zu Kroatien ist diese Dominanz jedoch nicht notwendigerweise auf ihre Tradition und ihre Kapazitäten bei der Wahrnehmung musikalischer Rechte zurückzuführen. Sie ergibt sich vielmehr aus der geringen Abdeckung der Wahrnehmungssparten durch nationale Verwertungsgesellschaften. In Montenegro war nämlich die PAM CG bis vor kurzem die einzige Verwertungsgesellschaft und in Bosnien und Herzegowina besteht bis heute nur die AMUS. Dagegen ist die ZAMP Mzd in Mazedonien die einzige Verwertungsgesellschaft auf dem Gebiet des Urheberrechts, was bis vor kurzem auch in Serbien auf die SOKOJ Serb zutraf.

Die Verwertungsgesellschaften in Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Albanien und Kosovo erlebten dynamische Veränderungen und befinden sich zum Teil immer noch im Umbruch. Bereits verabschiedete neue Gesetze zum Urheberrecht und zum Wahrnehmungsrecht oder ihre Novellen veränderten die Lage auf den nationalen Wahrnehmungsmärkten. Die zu erwartende neue Gesetzgebung zum Beispiel in Albanien wird sicherlich zu

weiteren Änderungen führen. Generell ist anzumerken, dass die ständigen Novellierungen nicht immer nur zur Weiterentwicklung, sondern leider auch zur Destabilisierung der jeweiligen Wahrnehmungssysteme beitragen können.

Wie bereits im Fazit zu Kapitel I erwähnt, betreffen die meisten dieser Novellierungen insbesondere das Thema der kollektiven Rechtswahrnehmung. Sie unterwerfen die Verwertungsgesellschaften ständigen Veränderungen hinsichtlich der Rechtsform, der Regeln für die Tariffbildung, der Bedingungen für die Ausübung der Wahrnehmungstätigkeit usw. In einer Umgebung, in der viele junge Verwertungsgesellschaften die Grundlagen ihrer Tätigkeit erst aufbauen, kann sich diese Unbeständigkeit des rechtlichen Rahmens ihrer Tätigkeit auch destabilisierend auswirken, und zwar unabhängig von der guten Absicht des Gesetzgebers, mit seinen Novellen mehr Klarheit und Rechtssicherheit in den Wahrnehmungsmarkt zu bringen. Dadurch wird die Wahrnehmungspraxis daran gehindert, aus eigenen Fehlern zu lernen und die Regelungslücken und Unklarheiten im nationalen Recht durch die Übernahme der besten Vorgehensweisen der ausländischen Schwestergesellschaften zu schließen. Außerdem wird der Praxis dadurch die Möglichkeit vorenthalten, selbst aktiv am Aufbau eines funktionierenden Wahrnehmungssystems mitzuwirken.

Ungeachtet dessen war insbesondere in Albanien, Bosnien und Herzegowina sowie in Bulgarien eine Änderung des geschilderten *status quo* der Verwertungsgesellschaften bereits seit langem fällig. Die Reformen konnten eindeutig nur durch legislative Eingriffe erzielt werden. Die albanischen Verwertungsgesellschaften üben beispielsweise ihren eigenen Angaben¹³⁴⁹ zufolge unter der Geltung des bestehenden, seit langem reformbedürftigen Rechtsrahmens nahezu keine Wahrnehmungstätigkeit aus. Zu dieser Situation tragen zusätzlich ihre mangelnde Erfahrung und die fehlende Unterstützung seitens der Durchsetzungsbehörden bei. Unter den Konsequenzen wie zeitweilige Aussetzung oder Widerruf der Tätigkeitserlaubnis leiden die Rechteinhaber am meisten.

Die Verwertungsgesellschaft SQN in Bosnien und Herzegowina ließ sich wegen des mangelhaften rechtlichen Rahmens vor der Verabschiedung des WahrnG BuH von den erwähnten internationalen Prinzipien der kollektiven Rechtswahrnehmung leiten. Ihrem Beispiel folgten allerdings nicht alle Wahrnehmungskörperschaften in Bosnien und Herzegowina. So übte die Verwertungsgesellschaft KVANTUM fast keine Wahrnehmungstätigkeit

1349 Angaben aus einem Gespräch mit der Verf.

aus und während der Geltung der früheren urheberrechtlichen Regelung wurde einer Verwertungsgesellschaft, nämlich ELTA-KABEL, die Tätigkeitserlaubnis erteilt, die womöglich von der Nutzerseite gegründet worden war. Ungeachtet dessen war das Ergebnis der ersten umfassenden Aufsichtsmaßnahme des AGE BuH seit der Gründung dieser Körperschaften und nach der Verabschiedung des WahrnG eine lineare Entscheidung über den Widerruf aller ihrer Tätigkeitserlaubnisse. Es ist noch zu früh, um zu beurteilen, ob dieser Beschluss des AGE BuH dringend notwendig oder möglicherweise voreilig, pauschal und für die betroffenen Rechteinhaber schädlich war.

Die *Laissez-faire*-Regelung der Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Bulgarien führte auf der einen Seite zu einer Überzahl an Wahrnehmungskörperschaften. Allerdings nahmen auf der anderen Seite einige von ihnen wie Muzikautor und Profon die erwähnte »selbstbestimmte Rolle« an und formten den Wahrnehmungsmarkt effektiv. Infolgedessen ist die dort anfänglich fehlende Vorbildfunktion für leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften zwischenzeitlich von der Profon übernommen worden. Trotzdem verlieh die 2011-Novelle des UrhG Bulg dem Wahrnehmungsmarkt in Bulgarien ein gänzlich neues Gesicht.

Insgesamt gesehen stellt der gegenwärtige Stand der Verwertungsgesellschaften in den betreffenden Ländern der Region nur eine Momentaufnahme dar; die Richtung der weiteren Entwicklung ist noch immer nicht deutlich zu erkennen.

IV. Das Recht und die Praxis der Verwertungsgesellschaften in Südosteuropa

1. Einführung

Man kann feststellen, dass die hier behandelten Länder mit wenigen Ausnahmen, zu denen insbesondere Albanien zu rechnen ist, über ein etabliertes gesetzliches Gerüst für die kollektive Rechtswahrnehmung verfügen, und dies unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines Urheberrechtsgesetzes oder einer *lex specialis* geregelt wurde.

Bei der Regelung des Urheberrechts schenken die nationalen Gesetzgeber ihre Aufmerksamkeit den einschlägigen internationalen Abkommen und EU-Richtlinien. Dabei zeigten sie bei der Gestaltung des Rechtsrahmens für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in der Regel ein ausgeprägtes Gespür für die Bedürfnisse der nationalen Wahrnehmungspraxis. Daneben suchten sie auch nach Vorbildern in den Gesetzen der europäischen Staaten, die eine lange Tradition der kollektiven Rechtswahrnehmung nach kontinentaleuropäischem Konzept haben. Auch die Einflüsse der bis zum Jahr 2014 fragmentarischen EU-Regelungen in diesem Bereich sind zu spüren.

Eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften mit der neuen Richtlinie über die kollektive Rechtswahrnehmung steht in der Region noch aus. Die Mehrheit der vorhandenen Regelungen ist umfassend und systematisch, sodass man sich bei einigen Gesetzen nicht des Eindrucks erwehren kann, der Gesetzgeber habe perfekte Normen schaffen wollen, wie insbesondere in Bosnien und Herzegowina.

Häufig ist dieser Drang zu vorbildhaften Regelungen das Ergebnis der Probleme, mit denen Verwertungsgesellschaften in der Wahrnehmungspraxis zu kämpfen haben. Durch die perfekten Wahrnehmungsbestimmungen sollten Lösungen für diese Probleme angeboten werden, die keinen Spielraum für Interpretation lassen. Von Land zu Land unterschiedlich sind diese Regelungen auch von gewissen Unzulänglichkeiten und Lücken gekennzeichnet. Oftmals zeigt sich auch eine Diskrepanz zwischen den ambitioniert verfassten Vorschriften und der Praxis der Wahrnehmung.

Im Weiteren wird ein Überblick über die Kernelemente und Charakteristika der nationalen Wahrnehmungsregelungen der hier behandelten Länder